

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)

48 u. 49. (16.12.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764922](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764922)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

1899. Sonnabend, 16. Dezember. **N^o. 48 u. 49.**

Bekanntmachungen.

1) Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß alle Oeffnungen, welche in Eisflächen gemacht werden, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwarren sind.

Geschieht dies nicht, so werden hohe Strafen gemäß § 45 des Forst- und Feldpolizeigesetzes oder des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs erkannt werden.

Oldenburg, 11. Dezember 1899.

Der Stadtmagistrat.
Roggemann.

2) Der Stadtmagistrat macht wiederholt darauf aufmerksam, daß sich unter den Eisflächen auf den Döbben und den Donner-
schweer Wiesen tiefe Ausschachtungen und Gräben befinden und daß nicht immer alle Oeffnungen, welche in das Eis geschlagen werden, oder darin entstehen, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung verwahrt sind, die gesteckten Zeichen vielmehr häufig muthwillig oder arglos entfernt werden und bei der Ausdehnung der die Stadt umgebenden Eisflächen polizeilicherseits nicht immer sofort ersetzt werden können.

Das Betreten der erwähnten Eisflächen, insbesondere auch der die Stadt durchschneidenden Flußläufe ist daher mit Gefahr verbunden.

Oldenburg, 11. Dezember 1899.

Der Stadtmagistrat.
Roggemann.

Gemäß § 11 des Statuts XXXV der Stadtgemeinde Oldenburg wird hiermit bekannt gemacht, daß das hiesige Gewerbegericht vom 1. Januar 1900 ab wie folgt zusammengesetzt ist:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Roggemann.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Amtsassessor Tappenbeck.

Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber:

Bäckermeister G. Schröder,
Schuhmachermeister W. Schumacher,
Baugewerksmeister N. Töbelmann,
Hofschlossermeister W. M. Busse,
Schneidermeister L. Neubert,
Tischlermeister A. Willers.

Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer:

Tischler G. Bruns,
Tischler H. Horstmann,
Maurer H. Kreis,
Cigarrenmacher F. W. Stock,
Klempner Chr. Mengers,
Schriftsetzer W. Neidhardt.

Oldenburg, 24. November 1899.

Stadtmagistrat.
Roggemann.

Uebersicht

über den Betrieb im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Oldenburg im Monat November 1899.

Es wurden geschlachtet: 161 Stück Großvieh (90 Ochsen, 14 Bullen, 35 Kühe und 22 Quenen), 249 Kälber, 132 Schafe, 635 Schweine und 15 Pferde. Hiervon mußten als ungeeignet zur menschlichen Nahrung beschlagnahmt und vernichtet werden: 5 Rinderlungen wegen Tuberkulose, 1 Rinderleber wegen Abscessen, 5 Rinderlebern wegen Leberegel und deren Folgen, 5 Rinderlungen und 2 Lebern wegen Echinococcen, eine Kalbsleber mit Abscessen, 2 Kalbsnieren mit Nephritis fibroplastica, 1 Schweinslunge wegen Tuberkulose, 5 Schweinslungen mit Palissedenwürmern, 2 Schweinslungen und 1 Leber wegen Echinococcen, 2 Schweinslungen wegen chronischer Pleuritis, aktinomykotisch erkrankte Euterteile bei zwei Schweinen und 1 Schweinsleber wegen Induration, 5 Schweinsnieren wegen Eystenbildung, 16 Schafslungen mit Pseudalius pulmonalis, 50 Schaflebern mit Distomen, 1 Pferdeleber wegen Echinococcen; außerdem zahlreiche Fleisch- und Organtheile, Föten u. Verfallte Finnen wurden bei 3 Kindern gefunden.

Als minderwerthig auf der Freibank verkauft wurden: zwei schwachfönnige Ochsen, 1 Kuh mit traumetischer Perikarditis, vier Schweine, die in der Agonie abgestochen, und 1 Binneneber, dessen Fleisch gleichzeitig stark mit Kalkretrementen durchsetzt war.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden: 1 Stück Großvieh, 69 Kälber, 165 Schafe und 124½ Schweine; von letzteren waren alle bis auf 1 bereits außerhalb amtlich auf Trichinen und Finnen untersucht. Außer verschiedenen Fleisch- und Organtheilen wurden von diesen von auswärts eingeführten geschlachteten Thieren beanstandet und vernichtet: eine Schweinslunge und 2 Lebern wegen Schinococcen, 1 Schweinsniere mit Cystenbildung, 6 Schafslungen mit Pseudalius und elf Schaflebern mit Distomatosis. 1 Schaf, welches wegen Transportschaden nothgeschlachtet war, wurde auf der Freibank minderwerthig verkauft.

Beseitigung von Rauch und Ruß.

Die Frage, ob und wie der mit dem Wachsen der großen Städte und der Zunahme der industriellen Betriebe stetig zunehmenden Verunreinigung der Atmosphäre durch Rauch und Ruß gesteuert werden könne, hat eigentlich in der ganzen Kulturwelt in den letzten Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße in Anspruch genommen. Auch in Hamburg haben die durch die Verunreinigung der Atmosphäre durch Rauch und Ruß verursachten Belästigungen seit Jahren zu Klagen Anlaß gegeben und schließlich dazu geführt, daß die „Bürgerschaft“ der Sache ihr Interesse zuwandte und einen Ausschuß niedersetzte zur Prüfung der Frage. Nach jahrelanger Arbeit hat der Ausschuß jetzt in einem eingehenden Berichte das Ergebnis seiner Verhandlungen niedergelegt, aus dem wir im Nachstehenden einen kurzen Auszug bringen. Der Bericht behandelt die Ursachen der Rauchentwicklung, die technischen Mittel zur Verhinderung der Rauchplage und endlich die sich hieraus ergebenden Maßregeln, ihre Durchführbarkeit und ihre etwaigen Wirkungen auf Industrie und Gewerbe. Was zunächst den Ursprung der Rauch- und Rußbelästigung anlangt, so hält der Ausschuß die weit verbreitete Meinung, daß die Großbetriebe für die herrschenden Mißstände allein verantwortlich zu machen sind, nicht für gerechtfertigt und hat sich demgemäß auch einer Besprechung der Hausfeuerungen und der bei ihnen zu Tage tretenden Uebelstände unterzogen. Das einfachste und wirksamste Mittel einer Rauchverhütung sieht der Ausschuß in der Verwendung von Koke und Anthracit als Brennmaterialien. Ihrer allgemeinen oder gar ausschließlichen Verwendung steht jedoch leider ihr höherer Preis entgegen und der Ausschuß mußte deshalb zu seinem Bedauern davon Abstand nehmen, etwa die

ausschließliche Benutzung dieser rauchlosen Brennmaterialien in Dauerbrandöfen auch für Neubauten zu beantragen, was das einfachste und gründlichste Mittel zur Beseitigung der Rauchplage gewesen wäre. Der Ausschuß kann aber andererseits nicht unterlassen, ihren möglichst umfassenden Gebrauch zu empfehlen und auch bei den Behörden die thunlichste Erleichterung des Bezuges der in unseren Gaswerken gewonnenen Koke zu befürworten. Aber auch da, wo Koke und Anthracit nicht zu beschaffen sind, sollte man im Interesse der Rauchvermeidung die Verwendung möglichst schwerer gasarmer Kohle fördern. In einer von hervorragenden Vertretern der Regierung und der Technik am 29. November 1897 zu Hannover abgehaltenen Besprechung, die gleichfalls die Bekämpfung der Rauchplage zum Gegenstand hatte, war von einer Seite vorgeschlagen worden, den Kleinverkauf der Kohlen nach Maß zu verbieten, weil dabei die Händler sich am besten ständen, wenn sie eine möglichst leichte, gasreiche und deshalb stark rauchende Kohle verkauften, während beim Verkauf nach Gewicht die schwerere und bessere Kohle konkurrenzfähiger sein würde. Ob dieser, dem Protokoll dieser Sitzung zufolge, dort sympathisch aufgenommene Vorschlag in Hannover praktische Verwirklichung gefunden hat, ist nicht bekannt geworden. Im Ausschuß fand dieser Vorschlag keinen Anklang. Bekanntlich sind in neuerer Zeit vielfache Versuche gemacht worden, auch für gewöhnliche Kohle Dauerbrandöfen zu konstruiren. Da eine besonders intensive Rauchentwicklung beim Anheizen wie auch beim Nachschütten frischer Feuerung auf bereits in Gluth befindliche stattfindet, so würde auch vom Standpunkt der Rauchbekämpfung die Einführung von Dauerbrandöfen, bei denen diese Prozeduren viel seltener stattfinden, die lebhafteste Unterstützung verdienen. Uebergehend zu der Rauchverhütung bei den Großfeuerungen weist der Ausschußbericht darauf hin, daß diese Frage inzwischen eine wesentliche Klärung erfahren habe. Der Verein deutscher Ingenieure hatte nämlich in seiner XXXI. Hauptversammlung im Jahre 1890 beschlossen, unter Aussetzung von 8000 Mk. zwei Preisauschreiben für wissenschaftliche Abhandlungen zu erlassen, von denen die eine sich mit der Rauchverhütung bei den Großbetrieben, die andere mit derselben Frage bei den Haushaltungen und Kleinfeuerungen beschäftigen sollte. Nur die erstere hatte ein Resultat. Ferner war auf Veranlassung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe eine besondere Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungsvorrichtungen gebildet worden, der im Ganzen 24

herborragende Fachleute angehörten. In der im vorigen Herbst abgehaltenen letzten Versammlung gelangte die Kommission einstimmig dazu, den Erlaß einer Polizeiordnung zunächst für Berlin zu empfehlen, durch welche die Entwicklung schwarzen, dicken und langandauernden Rauches verboten werde. Für die Begründung dieses Antrages waren dabei nach einem Referat des „Reichsanzeigers“ vom 24. November 1898 die folgenden Erwägungen maßgebend gewesen: 1) Durch die Untersuchung der Kommission seit Bestehen derselben (1. April 1892) ist festgestellt worden, daß es eine große Anzahl rauchverzehrender Apparate giebt, welche geeignet sind, die Entwicklung übermäßigen Rauches bei großen Feuerstätten zu verhindern. 2) Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß bei Anwendung solcher Einrichtungen eine irgendwie in Betracht kommende ökonomische Schädigung der Besitzer von Feuerungsanlagen nicht eintreten wird. 3) Es ist zu erwarten, daß der Erlaß eines Verbots die weitere wirksame und segensreiche Entwicklung rauchverzehrender Apparate zur Folge haben wird. 4) Durch die sich immer vermehrenden Anlagen der Feuerstellen in großen Städten wird ein gesundheitsgefährlicher, die Schönheit und Reinlichkeit der Städte beeinträchtigender Einfluß ausgeübt. 5) Es bietet keine Schwierigkeit, dicken und undurchsichtigen Rauch von schwachem, nicht belästigendem Rauch zu unterscheiden. Auch im Ausschuß hatte die Ueberzeugung immer mehr Platz gegriffen, daß zur Verminderung der Rauchplage etwas geschehen muß und auch etwas geschehen kann und wandte er natürlich zunächst den sogenannten Rauchverbrennungsapparaten seine Aufmerksamkeit zu. Bereits im Jahre 1892 wurde eine Donneley'sche Feuerung besichtigt, im vorigen Jahre sodann ein Komizke'scher Apparat und zu Anfang dieses Jahres ein Apparat des Ingenieurs G. F. Schmidt. Auf Grund dieser Besichtigungen und gestützt durch die mannigfachen Urtheile und Gutachten der Sachverständigen erachtet der Ausschuß die Möglichkeit der Rauchverbrennung für erwiesen. Die erste Forderung zur Rauchverhütung würde nach Ansicht des Ausschusses daher eine Vorschrift des Inhalts sein, daß jede Großfeuerung mit einem sog. Rauchverbrennungsapparate zu versehen sei. Daneben muß aber jederzeit der Nachweis einer ausreichenden Größe der Heizfläche verlangt werden. Aus den übereinstimmenden Aeußerungen der Sachverständigen ergiebt sich des Weiteren, daß eine sorgfältige und aufmerksame Bedienung der Feuerung eine Grundbedingung für die Erzielung des gewünschten Effectes ist. Die Bedeutung eines tüchtigen Heizer-

standes für die Bekämpfung der Rauchplage steht in allen Gutachten in vorderster Linie. Man hat sich jedoch überzeugt, daß zur Erhaltung der nöthigen Sorgfalt eine dauernde Ueberwachung der Heizungen und Einwirkung auf die Heizer unentbehrlich ist, und wird die Anstellung besonderer tüchtiger und vielseitig ausgebildeter Lehrheizer empfohlen, deren Aufgabe es sein würde, probeweise die Feuerungen stark rauchender Kesselanlagen zu bedienen, und dadurch zugleich einerseits die Heizer im richtigen Gebrauch ihrer Feuerung zu unterweisen und andererseits der Aufsichtsbehörde ein Urtheil darüber zu ermöglichen, ob die Ursache der Rauchentwicklung in fehlerhafter Anlage oder unverständiger Bedienung zu suchen ist. Der Ausschuß empfiehlt die Anstellung derartiger Lehrheizer in erster Linie für die Beaufsichtigung der im Besitz des Staates befindlichen Feuerungen. Alle die vorgenannten Mittel würden aber nach Ansicht des Ausschusses eine nachhaltige Besserung allein nicht zu erzielen im Stande sein. An Mitteln zur Rauchverhütung fehlt es nicht, und wenn immer wieder über die Rauchplage geklagt wird, so geschieht es, weil der alte Schlendrian wieder einreißt, weil die Kesselbesitzer es unterlassen, bei Vergrößerungen oder Veränderungen ihres Betriebes die Feuerung entsprechend zu ändern, weil die Heizer und ihre Aufsichtsbeamten in der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten erlahmen. Um diese Uebelstände zu bekämpfen, bleibt schließlich kein anderes Mittel, als daß die Staatsgewalt gegen die Säumigen vorgeht und der Ausschuß mußte demgemäß auch dahingehende Vorschläge in Erwägung ziehen. Wie die meisten Gutachten, so war übrigens auch der Ausschuß der Ansicht, daß bei Einführung von Strafbestimmungen die Ueberwachung nicht etwa in die Hand der unteren Polizeiorgane gelegt werden dürfe, sondern daß eine solche technischen Beamten zu übertragen sei. Die Ansicht des Ausschusses, daß es sich empfehle, gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung der Rauchplage zu erlassen, findet eine wesentliche Unterstützung in dem bisherigen Verhalten der Gerichte zu dieser Frage. In Hamburg hat man zwar schon seit Jahren den Gebrauch eingeführt, bei der Konzessionserteilung den Unternehmer zu verpflichten, für eine ruffreie Feuerung Sorge zu tragen, die auf Betreiben der Baupolizeibehörde von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen diejenigen Gewerbetreibenden, welche dieser Bedingung nicht nachgekommen waren, unternommenen Schritte haben jedoch bis jetzt einen durchschlagenden Erfolg nicht gehabt, da die Gerichte, irrefgeführt durch die Gutachten von Sachverständigen, die

der Frage gegenüber einen prinzipiell abweichenden Standpunkt einnehmen, von der Auflage wegen Vergehens gegen den § 147 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung freigesprochen haben. Nach Ansicht der Polizeibehörde steht zu erwarten, daß, wenn die ganze Frage in autoritativer Weise durch ein Gesetz geregelt würde, die Gerichte einen anderen Standpunkt einnehmen würden. Auf den Erlaß eines Landesgesetzes würde aber auch schon aus dem Grunde nicht verzichtet werden können, weil nur durch ein Gesetz auch die alten, noch bedingungslos konzessionirten Dampfkessel ergriffen werden würden und weil ferner auch die nicht unter §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallenden Anlagen getroffen werden könnten. Am Schlusse seines Berichtes kommt der Ausschuß zu dem einstimmigen Ergebnisse, der Bürgerschaft die folgenden Anträge zur Genehmigung vorzulegen: Die Bürgerschaft ersucht den Senat, unter Ueberreichung dieses Berichtes 1. in das in der Bearbeitung begriffene Baupolizeigesetz zweckmäßige, den neueren Anschauungen entsprechende Vorschriften über die Weite der Schornsteine, die Zahl der in einem Schornstein höchstens einzuführenden Dfenrohre und die ordentliche Ausführung der Schornsteine aufzunehmen; 2. in das Budget des nächsten Jahres das Gehalt für einen Lehrheizer einzustellen, dessen spezielle Aufgabe die Ueberwachung des Heizdienstes in den öffentlichen Gebäuden und der Unterricht der dort bediensteten Heizer sei; 3. der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf zur Mitgenehmigung vorzulegen, durch welchen a) die Entwicklung dicken und schwarzen Rauches bei Strafe untersagt wird; b) bei allen zu gewerblichen Zwecken dienenden Feuerungen, wie bei allen Centralheizungen, endlich bei allen Kesseln der Dampfschiffe, welche dem Verkehr im Hafen dienen, soweit sie nicht mit rauchlosen Brennmaterialien betrieben werden sollen, die Erlaubniß zum Betriebe von der Einrichtung rauchverzehrender Apparate abhängig gemacht wird, und zwar bei Neubauten sogleich, bei älteren Anlagen nach einer gewissen, nach billigen Rücksichten zu bemessenden Uebergangszeit; c) die Durchführung dieser Bestimmungen technischen Beamten der Kesselrevision aufgetragen werde. (Deutsche Gem.=Ztg.)

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit besteht in Bern seit 5 Jahren und erhält alljährlich die durch die Erfahrung bedingten Ausgestaltungen und Abänderungen. Die Versicherung ist nicht abligatorisch, sondern freiwillig. Der Beitrag eines

beigetretenen Arbeiters beträgt 50 Centimes monatlich. Dafür erhält er nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft im Falle constatirter Arbeitslosigkeit eine Gebühr von 1,50 Frs., wenn er allein steht, von 2 Frs., wenn er noch für andere Familienmitglieder zu sorgen hat, für die Dauer von 30 Tagen. Hält die Arbeitslosigkeit länger an, so wird das Taggeld je nach dem Kassenstande von der Verwaltungskommission bestimmt. Der Kommission gehören drei Arbeitnehmer, drei Arbeitgeber und drei vom Gemeinderathe gewählte Mitglieder an. Die Gemeinde stellt Lokalitäten, Bureau, Mobiliar u. s. w. bei und leistet überdies einen festen Zuschuß von 7000 Frs. Die Rechnung für das Jahr 1898 zeigt, daß 431 Mitglieder der Versicherungskasse angehören. Im Laufe des Winters 1897/1898 haben sich 295 Mitglieder arbeitslos gemeldet und an diese wurden 11 635,25 Frs. bezahlt. Die Einnahmen der Anstalt hatten sich auf 17 019 Frs., die Ausgaben auf 12 353 Frs. belaufen.
(Deutsche Gem.-Ztg.)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.